

## Über die Verrichtung der Abläfzgebete.

Von P. Josef Hilgers S. J.

### I. Der Beter.

Zur Gewinnung von Abläßen werden vielfach Gebete vor geschrieben. So gibt es zahlreiche Abläfzgebete. Dieselben sind der Haupttitel geworden, unter dem Abläfz bewilligt, das Hauptmittel, durch welches er gewonnen wird. Es erklärt sich daher leicht, daß über die Verrichtung der Abläfzgebete immer von neuem Zweifel und Fragen auftauchen. Solche sind auch an die Leitung dieser Zeitschrift, ebenso wie an den Schreiber dieser Zeilen gerichtet worden. Eine Beantwortung derselben zugleich mit der Beantwortung aller einschlägigen Fragen über die Abläfzgebete an dieser Stelle wird daher nicht ohne allgemeinen Nutzen sein.<sup>1)</sup> Es müssen ja dabei alle Fragen über die Art und Weise der Abläfzgewinnung überhaupt zur Sprache kommen. Vielleicht gelingt es auch Hochschätzung der Abläfze dem Leser einzuflößen und ihn zum eifrigen Gebrauche der Abläfzgebete anzuregen. Hier eingangs sei bemerkt, daß im folgenden alle einschlägigen Bestimmungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches im einzelnen berücksichtigt werden, besonders dort, wo dieselben das bislang geltende Recht ändern. Doch kann die vorliegende (erste) Arbeit nur Stellung nehmen zu einer, der ersten Frage, die den Abläfzgewinner betrifft, den Beter, so die Abläfzgebete verrichtet.

Die Frage lautet: Kann oder muß der Beter alle Abläfzgebete mündlich verrichten?

Gebet ist Erhebung des Gemütes zu Gott. Beten kann man also ohne ein Wort zu sprechen, ohne Zunge und Lippen zu bewegen, ohne den Mund zu gebrauchen. Das Herz, die Seele betet; man übt innerliches oder betrachtendes Gebet. Bedient man sich beim Gebete des Mundes, bildet man dabei durch die Bewegung der Lippen und der Zunge Worte oder Sätze, so verrichtet man mündliches Gebet. Dem Gegenstände nach mündliche Gebete sind daher die kürzeren oder längeren Formeln oder Formulare, welche aus Wörtern und Sätzen bestehen und zum Beten verfaßt sind. Wenige Worte, ja ein einziges Wort kann ein solches Gebet enthalten. Der Name Jesus und die Namen Jesus, Maria, Josef; der katholische Gruß, Stoßgebetschen wie „Mein Herr und mein Gott“ oder „Alles für dich, heiligstes Herz Jesu“, das Kreuzzeichen unter den bekannten Wörtern, das „Ehre sei dem Vater“, das „Vater unser“, und „Gegrüßet seist du, Maria“, das Friedensgebet: „In der Angst und Not eines Krieges“, das Gebet nach der heiligen Kommunion: „Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesus“, der Engel des Herrn und der Rosenkranz, die lauretanische Litanei und die zum heiligen Josef,

<sup>1)</sup> Vgl. Beringer-Hilgers, Die Abläfze I, 119 ff.

das Magnificat und der Psalm „De profundis“ ebenso wie alle frommen, kirchliche Lieder sind also mündliche Gebete.<sup>1)</sup> Und eben diese mit vielen anderen wurden auch von der Kirche zu Abläfzgebeten gemacht.

Eine Betrachtung, auch längere, lässt sich halten ohne jegliches Gebet mit dem Munde. Nicht so umgekehrt! Da jedes wahre Gebet Erhebung der Seele zu Gott ist, schließt jedes Gebet, also auch das gewöhnlichste, das mündliche, wenn es auch noch so kurz ist, fromme Gedanken in sich ein und ist insoweit auch innerliches Gebet. Ohne diese innerliche Betrachtung, ohne jedweden frommen Gedanken wäre das Gebet nur Lippengebet. Mit Lippengebet ehrt man Gott nicht und erreicht man bei Gott nichts; mit bloßem Lippengebet kann man auch keine Abläfze gewinnen. In diesem Sinne müssen alle Abläfzgebete andächtig verrichtet werden, auch wenn das in der Abläfzbewilligung nicht ausdrücklich gesagt ist. Eine gewisse Aufmerksamkeit und Andacht gehört demnach zum Wesen jedes Gott wohlgefälligen oder von der Kirche vorgeschriebenen mündlichen Gebetes.

Das Wesen des mündlichen Gebetes verlangt aber nicht, daß dasselbe laut ertöne und von Umstehenden gehört werde oder doch von solchen vernommen werden könne. Man kann mündliches Gebet üben, ohne daß man dabei einen Laut des eigenen Mundes wahrnimmt. Zum Wesen des mündlichen Gebetes genügt eben die Bewegung von Lippen und Zunge, wodurch Worte und Laute gebildet werden, die an und für sich hörbar sind. Nach der Vorschrift der Kirche soll das Breviergebet des Priesters immer ein mündliches sein, ob dasselbe laut im Chore gesungen oder still gebetet wird. Allein der Priester erfüllt das Gebot und den Willen der Kirche, auch wenn er das Breviergebet für sich allein so leise betet, daß er selber kein Wort hört. Dasselbe gilt von jeder anderen Vorschrift mündlichen Gebetes einschließlich. Legt der Beichtvater zur Buße den Psalm „Miserere“ oder das „Te Deum laudamus“, eine Litanei oder einen Rosenkranz auf, so kann das Beichtkind diese Buße gültig und gut verrichten durch das leiseste mündliche Gebet, das weder den Nachbarn durch Zischen oder Lispeln stört, noch auch dem Beter selbst wirklich zu Ohren kommt. Ein solches Gebet genügt also auch dann, wenn zur Gewinnung von Abläfzen mündliche Gebete verlangt sind. Daraus folgt natürlich noch nicht, daß zu allen Abläfzgebeten überhaupt mündliche Gebete genügen oder gar dazu notwendig sind. Das ist vielmehr hier unsere Frage.

Alle Gebete jeglicher Art der Anbetung, des Dankes, der Bitte, alle derartigen Übungen des Gebetes, der Frömmigkeit und Andacht zu Gott und den Heiligen, durch welche man einen Abläfz gewinnen

<sup>1)</sup> Vgl. ebd. I, 162; 176; 185; 194; 223; 239 ff.; 245; 247 f.; 273 f.; 327 f.; 403; 464 ff.; II, 403.

kann oder die irgendwie zur Gewinnung von Ablässen vorgeschrieben werden, kann man mit einem Worte „Ablaßgebete“ heißen und werden hier also bezeichnet. Kein Gebet verliert etwas von seinem allgemeinen oder besonderen Wesen und Wert dadurch, daß es zugleich Ablaßgebet wird. Es wird im Gegenteil der Ablaß dadurch noch gewonnen. Alle Ablaßgebete lassen sich nun in drei verschiedene Klassen einteilen.

Die erste Klasse wird von den Gebeten gebildet, welche man vielfach in Gebetbüchern kurzweg „Die Ablaßgebete“ nennt, obgleich mit denselben unmittelbar kein Ablaß verbunden ist. Es sind das die sogenannten „Gebete nach der Meinung des Papstes“. Dieselben werden nämlich vom Papste zur Gewinnung sehr vieler, besonders vollkommener Ablässe als wesentliche Ablaßbedingung auferlegt. Wenn auch der Ablaß hiebei auf einen anderen Titel, wie zum Beispiel für die Verrichtung des Gebetes nach der heiligen Kommunion „Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesus“ verliehen ist, so kann derselbe doch erst gewonnen werden, nachdem die Gebete nach der Meinung des Papstes auch verrichtet sind.<sup>1)</sup> Mit Recht könnten sie deshalb Ablaßgebete genannt werden.

Die zweite Klasse jedoch verdient am ersten und eigentlich den Namen Ablaßgebete, denn sie besteht nur aus den bestimmten Gebetsformeln, für welche im einzelnen Ablaß bewilligt wurde. Dabei ist es gleich, ob das Gebet eigens neu verfaßt und dann alsbald mit Ablaß versehen ward, wie das Friedensgebet Benedicts XV., oder ob der Ablaß an bereits bestehende, längst bekannte Gebetsübungen geknüpft wurde, wie an das Friedensgebet aus dem Kanon der heiligen Messe, das „Libera“ oder an den Hymnus „Veni creator Spiritus“ und „Veni Sancte Spiritus“. Es ist gleich, ob der Ablaß gewährt wird für ein kürzeres oder längeres Gebet, wie für die Litanei vom süßen Namen Jesu oder vom Herzen Jesu, das „Gedenke, o gütigste Jungfrau“ oder aber für eine ganze Gebetsübung, eine Zusammenstellung von verschiedenen Gebetsformeln, wie die kleinen Tagzeiten vom Herzen Jesu und von der Unbefleckten Empfängnis, wie der Engel des Herrn und der Rosenkranz.<sup>2)</sup> Alle diese und ähnliche sind Ablaßgebete der zweiten Klasse.

Allein außer diesen genau festgesetzten Formeln gibt es noch manche andere, mit Ablaß versehene Übungen des Gebetes oder der Andacht und Frömmigkeit, für die eine bestimmte Fassung oder Form des Gebetes nicht vorgeschrieben ist. Und diese oder solche Gebetsübungen werden hier als dritte Klasse der Ablaßgebete bezeichnet.

Wer mit irgend einer Gebetsform die Alte der göttlichen Tugenden erweckt, wer andächtig den Kreuzweg geht, wer mit beliebigen

<sup>1)</sup> A. a. D. I. 223 f.

<sup>2)</sup> Ebd. I, 173 f.; 181 f.; 207 ff.; 239 ff.; 242 f.; 249 ff.; 464 ff; II, 398.

Gebeten eine neuntägige Andacht zum Heiligen Geiste macht, wer im Junimonat das Herz Jesu, im Mai die Mutter Gottes, im März den heiligen Josef durch beliebige Andachtsübungen verehrt, wer zu sechs unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonntagen mit dem Empfang der heiligen Sakramente fromme Betrachtungen oder mündliche Gebete oder andere Werke der christlichen Frömmigkeit zu Ehren des heiligen Aloisius verbindet, gewinnt Abläß, und zwar durch Verrichtung von Abläßgebeten.<sup>1)</sup> Alle diese und ähnliche Übungen der Frömmigkeit gehören zu unserer dritten Klasse der Abläßgebete.

Der Beter, welcher mit irgend einem Gebete irgend einer dieser drei Klassen Abläß gewinnen will, muß notwendig dazu andächtiges Gebet gebrauchen, wie oben schon gezeigt wurde. Das Abläßgebet muß immer wahres Gebet sein. Aber muß das Abläßgebet wie das vorgeschriebene Breviergebet auch immer mündliches Gebet sein? Oder kann ich alle Abläßgebete auch mit innerlichem, betrachtendem Gebete verrichten nicht mit dem Munde, sondern nur im Herzen? Eine kurze für alle Abläßgebete geltende Antwort läßt sich nicht geben. Dieselbe wird verschieden lauten bei den verschiedenen Klassen.

Für die Gebete der obigen ersten Klasse, „die Gebete nach der Meinung des Papstes“, ist die Frage einheitlich gelöst. Die zuständige kirchliche Obrigkeit hat nämlich unter dem 13. September 1888 ganz allgemein entschieden, es sei allerdings lobenswert, sich bei den Gebeten nach der Meinung des Papstes des innerlichen Gebetes zu bedienen, jedoch müsse alsdann stets irgend ein mündliches Gebet dem betrachtenden hinzugefügt werden.<sup>2)</sup> Ebendaselbe schreibt auch das neue kirchliche Gesetzbuch für die Zukunft vor.<sup>3)</sup>

Bis zu dieser endgültigen, allgemeinen Entscheidung der Abläßkongregation waren die Gottesgelehrten in der Beantwortung unserer Frage nicht einig. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte der von Papst Benedikt XIV. hochgeschätzte Karmelit Theodor vom Heiligen Geiste in seinem klassischen Werke über die Ablässe die Ansicht aufgestellt und gut begründet: zu diesen Gebeten genüge auch rein innerliches Bittgebet allein, es sei denn, der Papst schreibe im einzelnen Falle ausdrücklich mündliches Gebet vor. Trotzdem erklärte Papst Benedikt XIV. bald darauf in seinen heute noch zu Recht bestehenden Vorschriften für das Jubiläum (mit Beziehung auf die zur Gewinnung des Jubelablasses vorgeschriebenen Gebete nach der Meinung des Papstes) genau dasselbe, was die Abläßkongregation mit Papst Leo XIII. am Ende des 19. Jahrhunderts für alle Fälle als geltende Regel aufstellte.

Die Gebete nach der Meinung des Papstes müssen demnach entweder vollständig oder wenigstens zum Teil als mündliche ver-

<sup>1)</sup> A. a. D. I, 167 f.; 344; 356 f.; 358 ff.; 386 ff.; 394 f.; 400 f. —

<sup>2)</sup> Ebd. I, 120 f. — <sup>3)</sup> Can. 934 § 1.

richtet werden. Durch rein innerliches Gebet im Herzen allein würde der Beter der Verpflichtung der Ablaßgebete jener ersten Klasse nicht genügen. Wenn auch das betrachtende innerliche Gebet an und für sich edler und vollkommener ist als das mündliche, so will die Kirche hier in diesem Falle und auch im allgemeinen oder durchgängig, daß der Ablaßgewinner als ganzer Mensch mit Leib und Seele Werke der äußeren Gottesverehrung verrichte. Dies gilt nun besonders von den eigentlichen Ablaßgebeten, den Gebeten der zweiten Klasse.

Was nämlich diese zweite Klasse und ihre Gebete angeht, so ist die Lösung der Frage noch einfacher und leichter. Eine allgemeine kirchliche Entscheidung der Frage gibt es hier zwar nicht, dieselbe wäre aber auch sozusagen überflüssig. Es handelt sich hier ja nur um bestimmte Formeln, die aus Worten und Sätzen zusammengestellt, zum mündlichen Gebet verfaßt sind. Es handelt sich hier einfachhin nur um dem Gegenstande nach mündliche Gebete, die, wenn sie zur Verrichtung einfachhin vorgeschrieben sind, der Natur der Sache gemäß auch mündlich verrichtet werden müssen. Wird uns ein „Vater unser“ zum Beten auferlegt, so sind wir überzeugt, daß mündliches Gebet von uns verlangt wird und nicht eine Betrachtung über das Vater unser. Bewilligt die Kirche Ablaß für die Anrufung des Namens Jesu einfachhin, so weiß jeder, daß er um des Ablasses willen diesen Namen auch wirklich mit dem Munde ausrufen muß. Betet nun der einzelne die Gebetsformeln dieser Klasse allein für sich in privatem Gebet, so muß er natürlich das ganze Formular mit allen Worten und Sätzen mündlich verrichten oder aussprechen, wenn auch noch so leise, wie oben erklärt ist. Das Gebet „Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesus“, das vor einemilde des Ge-kreuzigten verrichtet werden soll, ist eine derartige Gebetsformel. Ebenso das Friedensgebet Benedikts XV.<sup>1)</sup>) Diese Gebete müssen daher von den einzelnen Gläubigen mündlich verrichtet werden. Es genügt nicht, daß ich, das Gebet vor Augen oder im Gedächtnis, den Sinn desselben frömmt überdenke und denselben mit dem Herzen folge. Es genügt nicht einmal eine ganze Stunde frömmter Betrachtung oder rein innerlichen Gebetes über die Formel, wie lobenswert dies auch neben oder mit dem mündlichen Gebet der Formel sein mag. Es genügt auch nicht, daß ein anderer das Gebet laut vorbete, während ich andächtig zuhöre und im Herzen dem Gebete mich anschließe. Laut oder leise muß ich selber die Gebete sprechend herjagen, oder also mit dem Vorbeter mitbeten, sonst gewinne ich den Ablaß nicht. In Wirklichkeit betet auch fast überall das ganze Volk das Friedensgebet laut zugleich mit dem Priester am Altare oder mit dem Vorbeter. Dasselbe wäre aber auch sehr anzuraten bei gemeinschaftlicher Kommunion für das Gebet „Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesus“ zur Gewinnung des vollkommenen Ab-

<sup>1)</sup> A. a. D. I, 223; II, 403.

lasses nach dem Empfang der heiligen Kommunion, worauf dann abwechselnd etwa fünf Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria als Gebet nach der Meinung des Papstes, wie vorgeschrieben, gebetet werden könnten. Doch siehe weiter unten die neue Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches.

In dem zuletzt erwähnten Abläßgebet besagt der Wortlaut der Formel ausdrücklich, daß der Beter „die heiligen fünf Wunden betrachte“.<sup>1)</sup> Ähnliche Ausdrücke finden sich häufiger in den mündlichen Gebetsformeln. Allein durch dieselben wird nicht neben dem mündlichen Gebete eine eigene immerliche Betrachtung gefordert. Wäre das der Fall, so müßte die Abläßbewilligung dieses klar und bestimmt sagen. Es genügt vielmehr, daß man bei den genannten Ausdrücken mit wahrer Andacht und Aufmerksamkeit im Herzen den Worten, die man ausspricht, folgt. Außer der Andacht, mit welcher man überhaupt die Abläßgebete verrichten muß, wird also hiedurch nichts Neues verlangt.

Handelt es sich bei diesen mündlichen Abläßgebeten um Formeln des Gebetes, die man auch abwechselnd zu verrichten pflegt, wie um das Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, den Engel des Herrn, Litaneien, Psalmen, kleine Tagzeiten, das kleine Offizium der Mutter Gottes oder den Rosenkranz, so braucht der einzelne nur den ihm zufallenden Teil des Gebetes mündlich zu verrichten, ebenso wie beim gemeinsamen Breviergebet der Priester, indem er andächtig dem ganzen Gebete folgt.<sup>2)</sup>

Es gibt auch einige wenige nur zum abwechselnden Gebete bestimmte kurze Formeln oder besser gesagt fromme gegenseitige Grüße, mit denen Abläß verbunden ist. Der bekannteste ist der sogenannte katholische Gruß: „Gelobt sei Jesus Christus“.<sup>3)</sup> Grüßen also die Kinder auf der Straße oder in der Schule, beginnt ein Redner also grüßend seinen Vortrag oder beschließt der Priester mit diesem Gruß die Predigt oder Andacht oder die heilige Messe und erfolgt darauf von einem andern oder von Tausenden die Antwort „Amen“ oder in „Ewigkeit“, so gewinnen alle die für dieses offene Bekennnis des katholischen Glaubens an Jesus Christus bewilligten Ablässe. Nicht so bekannt wie jener Gruß ist es, daß die Gläubigen genau dieselben Ablässe wie für den katholischen Gruß gewinnen, wofern der eine grüßt mit den Worten: „Gelobt sei Jesus und Maria“ und der andere antwortet: „Heute und immerdar“ oder mit ähnlichen Worten. Und eine dritte gegenseitige Grußformel heißt „Gepriesen sei das heiligste Herz Jesu!“ mit der Antwort: „Gepriesen sei das unbefleckte Herz Mariä!“, wodurch man noch reicherer Ablässe teilhaftig wird.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Ebd. I, 223 „... dum magno animi affectu et dolore tua quinque vulnera mecum ipse considero ac mente contemplor ...“ — <sup>2)</sup> Can. 934 § 3. — <sup>3)</sup> Ebd. I, 176. — <sup>4)</sup> Act. S. Sed. I, 179 f. Deer. S. Congr. Indulg. 26 sept. 1864 — Beringer-Hilgers I, 176; 195 vgl. 194 Nr. 87.

Handelt es sich in einer Verleihung von Abläß um Gebete, die öffentlich, zum Beispiel nach der heiligen Messe oder bei einer Feier in der Kirche vorgebetet werden sollen und sind dieselben nicht abwechselnd oder gemeinsam zu verrichten, so genügt es, daß man andächtig persönlich an der Feier teilnehme und dem Gebete folge, so gut man es vermag. In solchen Fällen verpflichtet die Kirche nicht die einzelnen, das Gebet mündlich mitzusprechen, es sei denn, daß dies ausdrücklich in der Abläßbewilligung verlangt werde. Bei einer solchen Feier ist es auch nicht so sehr die Gebetsformel, die für die einzelnen mit Abläß beschenkt ist, als vielmehr die Teilnahme an der öffentlichen Feier. So verhält es sich zum Beispiel mit der jährlichen Erneuerung der Weihe der ganzen Welt an das heiligste Herz zum Herz-Jesu-Feste durch die Weiheformel Leo XIII. Uebrigens wird bei dieser Feier außer jener Weiheformel abwechselnd die Litanei vom Herzen Jesu gebetet und sind für die Teilnehmer an der Feier auch noch Gebete nach der Meinung des Papstes vorgeschrieben.<sup>1)</sup> Trotzdem ist es natürlich nur zu empfehlen, auch das ganze Weihegebet laut und gemeinsam zu verrichten, sei es, daß das ganze Volk die Weihe auswendig mitbetet oder daß der Priester am Altare die einzelnen Teile des Gebetes laut vorbetet, so daß das Volk dieselben alle einzeln wiederholt und nachspricht.

Andere Abläßgebete, wie die, welche nach jeder stillen heiligen Messe gebetet werden, sind als gemeinsames, abwechselndes Gebet von Priester und Volk zu verrichten. Wenn alsdann als Vertreter des Volkes nur der Messdiener zugegen ist oder allein mitbetet, so gewinnen auch nur diese beiden die Ablässe.<sup>2)</sup>

Alles oben Gesagte bleibt auch nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch zu Recht bestehen; nur in einem Punkte mildert das neue Recht das alte Gesetz. Der Paragraph 3 des Kanons 934 heißt nämlich: „Zur Gewinnung der Ablässe genügt es, die Gebete abwechselnd mit einem andern zu verrichten, oder im Geiste dem Gebete zu folgen, während dasselbe von einem anderen vorgebetet wird.“ Demnach gilt es vom nächsten Pfingstfest als neues Recht, daß man nicht bloß die Abläßgebete abwechselnd mit anderen verrichten kann, sondern daß es auch bei den eigentlich mündlich zu verrichtenden Gebeten zur Gewinnung des Abläßes genügt, wenn einer dieselben vorbetet und der andere oder alle anderen still im Geiste dem Gebete folgen und nur so mitbeteten. Vom Pfingstfest des Jahres 1918 an tritt das neue Gesetz in Kraft. Deshalb kann man vom 19. Mai dieses Jahres an bei allen mündlich zu verrichtenden Abläßgebeten, also auch beim Friedensgebet Benedikts XV. und beim Abläßgebet: „Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesus“, ebenso wie bei dem mündlichen Gebete, das zur ersten Klasse der Abläßgebete erfordert ist, die Ablässe gewinnen, indem man sich dem Vater oder Vorbeter, der diese

<sup>1)</sup> A. a. D. I, 354 f. — <sup>2)</sup> Ebd. I, 292 f.

Gebete laut verrichtet, im Geiste anschließt, ohne selbst dabei mündlich zu beten. Damit soll nun im neuen Recht durchaus nicht gesagt sein, daß diese Art des Betens besonders zu empfehlen sei. Nach wie vor kann man und muß man vielmehr, wie es oben geschehen, das laute, gemeinsame, mündliche Gebet empfehlen und bevorzugen.

Bei den Abläßgebeten der dritten Klasse ist die Beantwortung unserer Frage ein wenig mehr verwickelt. In den Abläßbewilligungen zu dieser Klasse hat man es nicht zu tun mit genau festgelegten Formen oder Übungen des Gebetes. Hier ist manches der freien Wahl oder dem Gutdünken des Peters überlassen. Hier heißt es: dieser oder jener Abläß wird den Gläubigen zuteil, welche mit beliebigen Gebeten diese oder jene neuntägige Andacht halten, oder welche das bittere Leiden des Herrn andächtig betrachten, oder irgend eine Übung der Andacht zu einem bestimmten Zwecke, oder auch beliebige Gebete oder Betrachtungen an diesem oder jenem Tage verrichten. Unter diesen Übungen oder Werken der Frömmigkeit und des Gebetes, welche unsere dritte Klasse der Abläßgebete ausmachen, wird, wenn auch nicht oft, so doch zuweilen ausdrücklich betreffendes oder innerliches Gebet als Abläßwerk gefordert. Daraus darf man nun den Schluß ziehen, daß überall da, wo zu den genannten Gebetsübungen innerliches Gebet nicht namentlich verlangt oder erlaubt wird, unter denselben mündliches Gebet zu verstehen ist. Man versteht ja auch in allen anderen Fällen unter den Ausdrücken beliebige Gebete und Übungen des Gebetes an und für sich zunächst mündliche Gebete. Dazu kommt, daß die Kirche überhaupt für bloß innerliche Alte nur äußerst selten oder fast niemals Abläß spendet. Überdies hat der Papst durch die obenerwähnte Entscheidung über die Gebete nach der Meinung des Papstes seine Ansicht oder seinen Willen schon zu erkennen gegeben. Sind also zu den Abläßgebeten der dritten Klasse Betrachtungen oder innerliches Gebet nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder gestattet, so müssen dieselben immer mit irgend einem mündlichen Gebete verrichtet werden. Ausschließlich innerliches Gebet würde alsdann nicht genügen. Es versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen mündliches Gebet für sich allein immer genügt, daß es aber auch hier lobenswert ist, innerliches Gebet zu üben, wosfern nur irgend ein mündliches Gebet hinzutritt, das die vorgeschriebene Andachtsübung wesentlich in sich enthält.

Nun gibt es aber auch eine kirchliche Entscheidung aus der allerletzten Zeit, die allerdings nicht unsere ganze Frage zusammenfassend behandelt, aber dennoch die oben gegebene Darstellung und Auffassung vollständig zu bestätigen scheint. Die erste und Hauptverpflichtung der Mitglieder des Gebetsapostolates zur Gewinnung der Ablässe dieser frommen Vereinigung, dieses Weltgebetbundes, ist die tägliche Aufopferung aller Gebete, Handlungen und Leiden des Tages in Vereinigung mit dem heiligsten Herzen Jesu. Ausdrücklich ist gesagt, daß zu dieser Aufopferung kein bestimmtes Gebet und

keine eigene Formel vorgeschrieben ist.<sup>1)</sup> Man hat es also mit einem Abläfzgebet der dritten Klasse zu tun. Bei einer solchen Aufopferung, die noch so kurz an Worten sein kann, ist jedenfalls die Hauptache und der innerste Kern und Gehalt des Gebetes die innere gute Meinung. Gerade hiebei hätte man deshalb am ersten annehmen können, und man war auch geneigt anzunehmen, daß die innerliche Aufopferung, diese gute Meinung, in betrachtendem Gebete kurz und kräftig geübt, vollständig genüge. Allein auf die in Rom bei der zuständigen kirchlichen Obrigkeit dieserhalb gestellte Anfrage erging unter dem 9. Juni 1915 die Antwort des heiligen Offiziums, welche Papst Benedikt XV. am folgenden Tage guthieß: „Eine tägliche Aufopferung des Gebetsapostolates sei nicht durch einen bloß innerlichen Alt vorzunehmen, sondern durch eine mündliche Formel auszudrücken.<sup>2)</sup>

Diese letzte päpstliche Erklärung, obgleich für einen Einzelfall gegeben, wirft besonders klares Licht auf unsere Frage und bekraftigt die ganze obige Darlegung. Ja, nach dieser Entscheidung kann man schließlich die ganze Frage über die Abläfzgebete der drei Klassen nun dennoch einheitlich und kurz beantworten, wie folgt: Der Vater muß bei allen Abläfzgebeten ohne Ausnahme mündliches Gebet anwenden, es sei denn, die Abläfzbewilligung selbst gestatte oder verlange ausdrücklich dazu rein innerliches, betrachtendes Gebet.

Und diese allgemeine Regel gilt auch überall für alle Abläfzbewilligungen, in denen Abläfzgebete der drei Klassen erscheinen. Es kommt nämlich vor, daß in Abläfzbewilligungen nur die Rede ist von Abläfzgebeten der ersten oder der zweiten oder der dritten Klasse. Es ist aber auch möglich und kommt wirklich vor, wie schon aus den oben gelegentlich beigebrachten Beispielen erhellt, daß Abläfzbewilligungen Gebete entweder aus je zwei von den drei Klassen oder aber aus allen dreien. Hier sei nur noch einmal erinnert an die Erneuerung der Weihe der ganzen Welt an das Herz Jesu. Zur Gewinnung des dazu verliehenen Abläßes gehört zunächst die persönliche Teilnahme an der Weihe mit der bestimmten Formel, die wenigstens vom Vorbeteter mündlich gesprochen werden muß; das kann man eine Andachtsübung, ein Gebet der dritten Klasse nennen oder überhaupt ein Werk der Andacht. Zweitens soll nach der Weihe die Herz-Jesu-Litanei gebetet werden, also ein Gebet der zweiten Klasse, und drittens verlangt die Bewilligung noch außerdem „Gebet nach der Meinung des Papstes“, das ja die erste Klasse der Abläfzgebete ausmacht.<sup>3)</sup> In ähnlicher Weise gibt es Abläfzverleihungen, die Abläfzgebete sowohl aus der ersten als aus der zweiten verlangen, wie die Bewilligung zum Gebete „Siehe, o mein geliebter und gütiger

<sup>1)</sup> Ebd. II, 114 ff. — <sup>2)</sup> Ebd. II, 391; Act. Ap. Sed. VII, 410. —

<sup>3)</sup> Ebd I, 354 f.

Jesus". Ebenso können Gebete aus der ersten und dritten oder aus der zweiten und dritten Klasse zugleich in einer und derselben Abläfßgewährung gefordert sein. So kann es denn sieben verschiedene Arten von Abläfßbewilligungen geben, in denen Abläfßgebete entweder aus je einer der drei Klassen oder aus je zwei derselben oder endlich aus allen drei vorgeschrieben oder mit Abläfß versehen werden. Überall aber bei allen diesen sieben Arten, ebenso wie bei den drei Klassen — das eine folgt aus dem andern — muß mündliches Gebet verrichtet werden, wofern nicht ausdrücklich innerliches Gebet verlangt oder erlaubt wird.

Daraus erzieht man auch schon, daß die Einzelfälle der Abläfßbewilligung für rein innerliches Gebet äußerst selten sein müssen. In der Tat schrumpft ihre Zahl bei näherer Besichtigung immer mehr zusammen, da man gewahrt, daß außer oder neben der Betrachtung für gewöhnlich noch mündliche Gebete gefordert sind, oder aber daß man anstatt der Betrachtung auch mündliche Gebete verrichten kann, um der Abläfße teilhaftig zu werden. Nur soll hier noch einmal hervorgehoben werden, daß man nach dem neuen kirchlichen Gesetze bei jedem mündlichen Abläfßgebet die Abläfße auch dann gewinnt, wenn man das Gebet abwechselnd mit anderen verrichtet oder aber dem Vorbeter andächtig im Geiste sich anschließt.

Allen Gläubigen ist für die Übung des betrachtenden Gebetes überhaupt ein vollkommener Abläfß verliehen, den sie aber nur einmal im Monate gewinnen, wofern sie einen ganzen Monat lang täglich eine halbe oder wenigstens eine Viertelstunde innerliches Gebet verrichten. Außerdem aber müssen sie die heiligen Sakramente der Buße und des Altares in dem Monate empfangen und auch noch Gebete in der Meinung des Papstes verrichten.<sup>1)</sup>

Jedes Jahr kann man einmal einen vollkommenen Abläfß gewinnen durch eine Gebetsstunde zu Ehren der schmerzhaften Mutter, wenn man darin ihre Schmerzen betrachtet und andere dieser Andacht entsprechende Gebete verrichtet. Jede Woche gewinnt man einen unvollkommenen und jeden Monat einen vollkommenen Abläfß, sofern man zu bestimmter Zeit in jeder Woche den Monat hindurch wenigstens eine halbe Stunde mit Betrachtungen oder frommen Gebeten an den Schmerzen der Gottesmutter teilnimmt.<sup>2)</sup>

Zur Gewinnung des Sterbeablasses, der unter sehr vielen Titeln gewonnen werden kann, ist sehr oft als notwendige Bedingung die mündliche Anrufung des Namens Jesu vorgeschrieben. Nur im Notfalle, wenn das Aussprechen des heiligen Namens nicht mehr möglich, genügt die Anrufung desselben im Herzen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ebd. I, 402. — <sup>2)</sup> Vgl. Beringer-Hilgers I, 392. — <sup>3)</sup> Vgl. diese Zeitschrift 1916, S. 489 ff.

Im Jahre 1904 verlieh Papst Pius X. allen Gläubigen einen Abläß von 300 Tagen, den sie jedesmal gewinnen, so oft sie mit dem Munde oder wenigstens im Herzen die heiligen Namen Jesus und Maria anrufen. Besonders dieser Abläß steht ganz vereinzelt da.

Um der Ablässe des eigentlichen Rosenkranzgebetes teilhaft zu werden, ist neben und bei dem mündlichen Gebete der einzelnen Geseze des Rosenkranzes von einem Water unser und zehn Gegrüßet seist du, Maria, die Betrachtung der einzelnen Rosenkranzgeheimnisse vorgeschrieben. Doch erklärte Papst Benedikt XIII., daß es für ganz ungebildete Leute, welche zur Betrachtung der Geheimnisse nicht fähig sind, genüge, die Gebete des Rosenkranzes andächtig zu sprechen. Er fügte aber hinzu, es sei sein ausdrücklicher Wille, daß solche Personen sich allmählich daran gewöhnen sollten, dem Zwecke des Rosenkranzes gemäß auch die heiligen Geheimnisse unserer Erlösung zu betrachten.<sup>1)</sup>

Aus dieser Milderung mit Beziehung auf die Betrachtung der Geheimnisse erkennt man nebenbei den Grund, oder den tieferen Grund, warum die Kirche zur Abläßgewinnung für gewöhnlich nicht innerliches, betrachtendes Gebet verlangt. Oben wurde schon bemerkt, daß die Kirche will, der Gläubige solle gerade als ganzer Mensch mit Leib und Seele, mit denen er die Sündenstrafen verdient hat, nun auch die Abläßwerke verrichten und die Abläßgebete deshalb als mündliche. Hier darf hinzugefügt werden, die Kirche will die Abläßgewinnung dem Volke möglichst erleichtern. Das Volk hält sich aber durchgängig nicht für fähig, das betrachtende Gebet gut zu üben. Jedenfalls würden die Gläubigen durch die Abläßbedingung des innerlichen Gebetes sich sehr oft davon abhalten lassen, die Ablässe zu gewinnen. Wie sehr übrigens die Kirche das betrachtende Gebet hochschätzt und wie sehr sie wünscht, daß die Gläubigen das innerliche Gebet erlernen, geht gerade aus den Abläßverleihungen hervor. Nicht bloß hat sie, wie oben bemerkt, für das betrachtende Gebet überhaupt, also für jedes innerliche Gebet Abläß bewilligt, sondern sie spendet geradezu am freigebigsten ihre Abläßschäze für die beiden großen Volksaudachten, wozu sie ausdrücklich innerliches Gebet verlangt, um so Rosenkranz und Kreuzweg zu Hochschulen der Betrachtung für das Volk zu machen. Vom Rosenkranz war schon die Rede.

Die bekanntesten Ablässe aber, welche durch betrachtendes Gebet, und zwar durch Betrachtung allein gewonnen werden können, sind die Kreuzwegablässe. Das einzige zur Uebung des Kreuzweges und zur Gewinnung der Ablässe vorgeschriebene Werk ist kurze Betrachtung des bitteren Leidens unseres Herrn. Mündliche Gebete während oder am Schlusse des Kreuz-

<sup>1)</sup> Beringer-Hilgers I. 472 f. — Ueber die Bedingungen zur Gewinnung der Ablässe des Rosenkranzes von den sieben Schmerzen s. Ebd. I. 463.

weges sind nicht erforderlich, wie sehr dieselben auch bei oder neben der Betrachtung zu empfehlen sind und obgleich dieselben für gewöhnlich fast überall dabei angewendet werden.<sup>1)</sup> Beim Kreuzweg aber, ebenso wie beim Rosenkranz, ist alle äußere Zubehör dazu angetan, gerade die Betrachtung zu erleichtern. Der Kreuzweg selber mit seinen 14 Stationen, den Kreuzen oder Stationsbildern und das förmliche Gehen von Station zu Station, der Rosenkranz mit seinen großen und kleinen Körnern, mit der Wiederholung derselben schönsten Gebete und der kunstreichen Abwechslung durch das Hineinweben der erhabensten Glaubenswahrheiten: der Kreuzweg ebenso wie der Rosenkranz, ist die sinnigste Anleitung zu herzlicher Betrachtung der tiefsten Geheimnisse unserer Religion. Und dazu spendet die Kirche mit Recht ihre reichsten Ablässe.

Alle Gläubigen nun, welche rechtmäßig daran gehindert sind, den Kreuzweg zu gehen und die 14 Stationen zu besuchen, können dennoch die Ablässe des Kreuzweges gewinnen mit dem eigens dazu geweihten Stationskreuzifix, das ein jeder in der Hand hält und vor dem man mündliches Gebet, nämlich 20 Vater unser und Gegrüßet seist du, Maria, mit Ehre sei dem Vater beten muß. Selbst Schwerkränke, die gänzlich außerstande sind, diese mündlichen Gebete zu verrichten, gewinnen die Ablässe nur, wenn sie selber mit dem Stationskreuzifix in der Hand mündlich einen Alt der Reue erwecken und mündlich hinzufügen: „Dich also bitten wir, komm deinen Dienern zu Hilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erkanntest“ und überdies wenigstens im Herzen drei Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, und Ehre sei dem Vater, die ihnen vorgebetet werden, mitbeten.<sup>2)</sup> Man ersieht aus dieser Milderung für Schwerkränke, wie sehr die Kirche festhält an der Forderung des mündlichen Gebetes. Man erkennt aber auch aus dieser Milderung im Einzelfalle für Schwerkränke, die gänzlich außerstande sind, das ganze Ablätzgebet mündlich zu verrichten, daß nicht einmal für solche Schwerkränke, viel weniger überhaupt für Kränke, allgemein Ausnahmen bestehen, wonach dieselben anstatt des mündlichen Gebetes innerliches verrichten könnten, um des Ablasses teilhaft zu werden. Hieraus folgt, daß Kränke, die in der Tat außerstande sind den Rosenkranz zu beten, zum Beispiel bei Hustenreiz,<sup>3)</sup> nach dem alten noch bestehenden Kirchenrecht die Ablässe nicht gewinnen könnten. Nach dem jedoch, was oben über das Wesen des mündlichen Gebetes gesagt wurde, wird auch ein Kranker selbst bei Hustenreiz für gewöhnlich noch imstande sein, seine Lippen und Zunge zum mündlichen Gebete zu bewegen und so die Ablässe zu gewinnen. Überdies aber gestattet das neue Gesetz, wie bereits gesagt, von Pfingsten 1918 an, daß ein solcher Kranker dem lauten Rosenkranzgebete eines anderen im Geiste andächtig folge.

<sup>1)</sup> Ebd. I, 376. — <sup>2)</sup> A. a. D. I, 450 ff. — <sup>3)</sup> Zu Betreff dieser ward eine besondere Aufrage an die Leitung der Zeitschrift gerichtet.

Anders verhält es sich mit den Taubstummen. Auch das sind Krante und beständig Krante, aber so, daß ihnen das mündliche Gebet unmöglich ist. Soll diesen Aermsten durch ihr Leiden nicht die Erlangung der meisten oder fast aller Ablässe unmöglich gemacht werden, so muß die Kirche für dieselben besondere mütterliche Vorsorge treffen. Sie hat es getan. Die Verordnungen aber oder Milde-rungen der Kirche für die Taubstummen sind ebenso viele Bestätigungen der obigen Ausführung in allen Stücken. Bestätigt wird durch diese besonderen Ausnahmebestimmungen, daß die Kirche zur Erlangung des Ablusses von allen anderen in den angegebenen Fällen das mündliche Gebet verlangt.<sup>1)</sup>

Zugunsten der Taubstummen erließ zunächst Papst Pius IX. unter dem 15. März 1852 ein Dekret mit den folgenden Bestim-mungen: 1. Ist zur Gewinnung eines Ablusses der Besuch einer Kirche mit Gebet nach der Meinung des Papstes vorgeschrieben, so genügt es, daß die Taubstummen den Besuchaudächtig machen und dabei Herz und Geist zu Gott erheben. — 2. Sind öffentliche, gemeinsame Gebete dazu vorgeschrieben, so genügt es, daß die Taub-stummen mit den Gläubigen an denselben Orte vereinigt, innerliche Gebete verrichten. — 3. Handelt es sich um andere mündliche Ablaß-gebete, welche man für sich allein betet, so können die Beichtväter dieselben in andere fromme Werke umwandeln, die irgendwie nach außen zutage treten. Papst Leo XIII. bestätigte durch neues Dekret vom 18. Juli 1902 alle drei Punkte des obigen vom Jahre 1852, gewährte aber außerdem den Taubstummen die Vergünstigung, daß sie für die im dritten Punkte erwähnten Gebete nicht mehr ver-pflichtet seien, sich an den Beichtvater zu wenden. Er bestimmte, daß sie auch diese mündlichen Gebete oder Gebetsformeln ohne weiteres zur Ablaßgewinnung verrichten könnten entweder durch Zeichen (ihre Zeichensprache) oder durch ihr Lesen der Gebete (ohne sie auszusprechen) oder schließlich durch rein innerliches Gebet.

Demnach können die Taubstummen nunmehr in allen Fällen, welche an und für sich mündliches Gebet erfordern, der Ablässe durch bloß innerliches Gebet teilhaftig werden, wofern sie nur alle übrigen Bedingungen erfüllen. So bestätigt der Ausnahmefall der Taub-stummen die allgemeine Regel!

An diesen Bestimmungen wird für die Zukunft durch das neue kirchliche Gesetz nichts geändert, denn der Kanon 936, welcher allein darüber handelt, lautet:

„Die Stummen können die Ablässe, welche an öffentliche gemein-sam verrichtete Gebete geknüpft sind, gewinnen, wenn sie mit den anderen Gläubigen zu diesem Gebete vereinigt an denselben Orte in Andacht ihr Herz zu Gott erheben, bei den für die einzelnen be-stimmten Ablaßgebeten aber genügt es, daß sie dieselben innerlich

<sup>1)</sup> A. a. D. I, 123

im Geiste beherzigen oder mit ihrer Zeichensprache funden, oder bloß mit den Augen lesend durchgehen.“

Und außerdem ist im Kanon 935 den Beichtvätern ganz allgemein für alle, also auch für die Stummen, die Vollmacht verliehen, denjenigen, welche die zur Abläffgewinnung auferlegten Werke aus einem rechtmäßigen Grunde nicht ausführen können, dieselben in andere umzuändern.

Zum guten Ende möge als Beleuchtung des Ganzen eine Abläffbewilligung aus jüngerer Zeit angeführt werden, die nur zu wenig bekannt, auch ohnedem es verdient, hier aufs neue in Erinnerung gebracht zu werden.<sup>1)</sup> Papst Pius X. beschenkte unter dem 15. November 1907 eine Sühnovene, die an den ersten neun Tagen eines jeden Monats gehalten werden kann, reich mit Ablässen. In dem vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 109 f.) sind dieselben im einzelnen aufgezählt. Es sind fünf verschiedene Ablässe oder Bewilligungen, es sind aber auch ebensoviele verschiedene Arten von Abläffgebeten und Andachtsübungen, durch welche man jener Ablässe teilhaftig wird. Der Zweck der Novene besteht darin, den göttlichen Heiland wegen des Un dankes der Menschen zu trösten und die Schmach zu sühnen, welche seinem Herzen, namentlich im Sakramente der Liebe, zugefügt wird. Zu diesem Zwecke opfert man jeden Tag der Novene mit allen Gebeten, Werken und Leiden auf. Man kann das mit einer beliebigen Formel, also mit beliebigem mündlichen Gebete tun und gewinnt dadurch den ersten Abläff von 300 Tagen für jeden Tag der Novene. Tut man es aber mit einer eigens dazu verfaßten und empfohlenen Weiheformel<sup>2)</sup>, so gewinnt man außerdem einen zweiten Abläff von 300 Tagen, also durch eine ganz bestimmte mündliche Gebetsformel. Des dritten Abläffes von 7 Jahren und 7 Quadragesen wird man teilhaftig, so oft man in diesen neun Tagen einer heiligen Messe beiwohnt im Geiste der Buße und Sühne; also, da nur die Beiwohnung der heiligen Messe gefordert ist, durch mündliches oder innerliches Gebet der Buße und Sühne, oder durch jede beliebige Andachtsumbung im Geiste der Sühne während der heiligen Messe. Um dann den vierten Abläff, einen vollkommenen zu erlangen, muß man nach Beichte und Kommunion (während oder nach der Novene) das Gebet nach der Meinung des Papstes verrichten. Schließlich gewinnt man den fünften Abläff, und zwar einen vollkommenen jedesmal, so oft man innerhalb oder außerhalb der Novene eine heilige Messe zur Sühne lesen läßt: also durch eine Uebung, ein Werk der Andacht oder Frömmigkeit, das man nur uneigentlich und nur in einem weiteren Sinne Gebet oder Gebetsübung nennen kann. So empfiehlt sich die Abläffbewilligung der Sühnovene ganz besonders und empfiehlt den Gebrauch der Abläffgebete. Der Leser aber,

<sup>1)</sup> A. a. D. I, 352, Nr. 402. Vgl. diese Zeitschrift 1916, S. 109 f.

<sup>2)</sup> S. a. a. D.

selber eifriger Benutzer der Abläfzgebete geworden, wird viele andere dazu machen.

Oben ist Aufklärung gegeben worden zur ersten Frage über den Abläfzgewinner, den Beter (quis?), ob er mit mündlichem oder innerlichem Gebete die Abläfzgebete zu verrichten hat. Die anderen Fragen stehen noch aus. Deshalb soll eine folgende Arbeit zunächst über die Abläfzgebete selber, ihre Beschaffenheit und ihr Längen- oder Zeitmaß, ihre Qualität und Quantität handeln und so die zweite Frage (quid?) beantworten.

Unterdessen mögen die seeleneifrigen Beter mit den Abläfzgebeten die armen Seelen unserer gefallenen Soldaten erretten und ihnen so den Dank abstatthen für die Liebe bis in den Tod, die sie für uns gehabt. Wer aber noch mehr Liebe hat, möge Abläfz gewinnen so viel er nur kann und zuwenden heuer zum Schlusse des Jahres 1917 allen den armen Seelen, die im Irrwahn besangen seit 400 Jahren den Abläfz verachtet oder geshmäht haben. Das wäre die süße Rache, die eines Gottes würdig, der am Kreuze sein Herzblut für seine Todfeinde und seine Kreuziger verspritzte, der mit seinem Blute allen Sündenvergebung und allen Abläfz verdient hat. Das wäre die edelste Art und Weise, das Jubiläum der sogenannten Reformation zu feiern.

(Fortsetzung folgt.)

## Zurück zur Krippe!

Gedanken und Vorschläge zur Förderung, beziehungsweise Wieder-einführung der Weihnachtskrippe.

Von P. Daniel Gruber O. F. M. in Salzburg.

### I.

#### Zurück zur Krippe! — Ist dieser Wunsch begründet?

Bei der Generalversammlung der Krippenfreunde in der schönen Landeshauptstadt von Tirol anno 1916 hielt Hochw. Herr Dr Heinrich Heidegger eine packende Rede über das Thema: „Gebt uns die Krippe wieder!“<sup>1)</sup> In derselben sprach er das Bedauern aus, daß da und dort in Tirol und besonders in Südtirol das „Kripple“ nicht mehr heimisch sei. Wenn das schon in Tirol, dem Lande der Krippen, so ist, wie wird es dann erst anderswo sein? Tatsächlich kann man schon seit langem von Freunden der Weihnachtskrippe die Klage hören, daß es mit derselben „zurückgehe“, daß sie mehr und mehr aus der christlichen Wohnstube verschwinde.

War es in der Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts ein amtliches Interdikt, das in manchen Ländern die Krippe aus dem

<sup>1)</sup> Dieselbe ist verkürzt wiedergegeben in der Februar-Nummer des „Krippenfreund“ 1916.